

Ersetzt:

GE 32-20 Reglement für das Religionspädagogische Institut der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (RPI-SG) vom 18. Januar 2018

R e g l e m e n t

für das Religionspädagogische Institut der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (RPI-SG)

vom 15. März 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt als

R e g l e m e n t:

Artikel 1 Ziel

Das Religionspädagogische Institut (RPI-SG) dient

- a) der Ausbildung von Fachlehrpersonen für die Erteilung von Religionsunterricht an der Volksschule
- b) der Weiterbildung aller Religion erteilenden Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Weiterbildungskommission (ÖWK)
- c) der Qualitätssicherung des kirchlich verantworteten Unterrichts in der Volksschule des Kantons St. Gallen.

Artikel 2 Mittel

Das RPI-SG führt die zur Erreichung seines Zieles nötigen Ausbildungsgänge durch.

Artikel 3 Organisation

Das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates steht dem RPI-SG vor. Dem RPI-SG gehören an:

- A) Begleitkommission des RPI-SG
- B) Institutsleitung
- C) Team der Fachdozierenden
- D) Sekretariat
- E) Studierende

Artikel 4 Finanzen

Die Leistungen des RPI-SG werden finanziert durch:

- a) Die beteiligten Kantonalkirchen
- b) Studien- und Kursgebühren

Artikel 5 Zusammenarbeit

Das RPI-SG arbeitet zusammen mit den anderen Arbeitsstellen der Kantonalkirche, insbesondere der Erwachsenenbildung und dem Arbeitsfeld Geistliche Begleitung. Es pflegt den ökumenischen Austausch mit der Abteilung Religionspädagogik des Pastoralamts im Bistum St. Gallen. Es unterhält u.a. Kontakte zur Ökumenischen Weiterbildungskommission (ÖWK), zur Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG), zum Bildungsdepartement St. Gallen und zu Fachstellen anderer Kantonalkirchen und zum Religionspädagogisches Fachgremium Evangelischer Kirchen der Schweiz (RPF).

Artikel 6 Beteiligung Dritter

Das RPI-SG ist offen für die Beteiligung Dritter, insbesondere anderer Kantonalkirchen. Entsprechende Vereinbarungen regeln die Einzelheiten.

A. Begleitkommission

Artikel 7 Wahl

Die Mitglieder der Begleitkommission, die nicht von einer anderen Kantonalkirche delegiert sind, werden vom Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen gewählt. Die Institutsleitung und die Begleitkommission können Vorschläge unterbreiten.

Artikel 8 Zusammensetzung

Die Begleitkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In ihr sind vertreten:

- a) das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates (Präsidium)
- b) je eine delegierte Person aus den beteiligten anderen Kantonalkirchen
- c) Fachlehrperson Religion
- d) Theologin oder Theologe
- e) wenn möglich eine Volksschullehrperson

Die Institutsleitung nimmt an den Sitzungen der Begleitkommission teil. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht. Die Fachdozierenden können zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Artikel 9 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Begleitkommission selbst.

Artikel 10 Aufgaben

Der Begleitkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahlvorschläge für Dozenten und Dozentinnen, die Institutsleitung und Mitglieder der Begleitkommission zuhanden des Kirchenrats
- b) Besprechung der Konzepte der Ausbildungsgänge und damit zusammenhängender Reglemente zuhanden des Kirchenrats

- c) Entgegennahme der Berichte der Institutsleitung über die jeweiligen Ausbildungsgänge
- d) Übergabe der Diplome und Teilnahme an der Diplomfeier
- e) Information zwischen den delegierten Kirchenräten der Landeskirchen und der Institutsleitung
- f) Rekursstelle in Bezug auf Entscheide der Aufnahme von Studierenden seitens der Fachdozierenden
- g) Rekursstelle in Bezug auf Entscheide des Ausschlusses von Studierenden seitens der Fachdozierenden
- h) Entscheid über die Durchführung eines Ausbildungskurses.

Die Begleitkommission entscheidet bei Rekursen abschliessend.

B. Institutsleitung

Artikel 11 Zusammensetzung

Die Institutsleitung besteht aus dem Institutsleiter oder der Institutsleiterin oder einer Co-Leitung.

Artikel 12 Wahl

Die Institutsleitung wird vom Kirchenrat gewählt.

Artikel 13 Aufgaben

Die Institutsleitung ist zuständig für:

- a) die Erarbeitung der Ausbildungsgänge im Rahmen bestehender Regelungen und die Weiterentwicklung der Ausbildungsgänge – zusammen mit dem Team der Fachdozierenden
- b) die Vorbereitung und Durchführung religionspädagogischer Ausbildungsgänge und Module

- c) die Ausschreibung und Durchführung beschlossener Ausbildungsgänge und die Organisation und Durchführung des damit verbundenen Aufnahmeverfahrens
- d) die Organisation der Praktika
- e) Gewinnung, Beratung, Begleitung und Weiterbildung von Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleitern
- f) Gewinnung, Beratung, Begleitung und Weiterbildung von Mentorinnen und Mentoren
- g) Organisation des Fachcoachings
- h) den Entscheid über die Aufnahme von Studierenden zusammen mit dem Team der Fachdozierenden
- i) den Entscheid über den Ausschluss von Studierenden zusammen mit dem Team der Fachdozierenden
- j) die Beratung und Begleitung der Studierenden
- k) die Einberufung und Leitung des Teams der Fachdozierenden
- l) die Berichterstattung an den Sitzungen der Begleitkommission über alle Belange, die das RPI-SG und den Religionsunterricht betreffen
- m) das Erstellen von Unterlagen und die Erfüllung von Aufträgen auf Beschluss der Begleitkommission, bzw. des Kirchenrates
- n) Kontakte zu anderen religionspädagogischen Aus- und Weiterbildungsstätten und -verantwortlichen im Sinne von Art. 5 und 6
- o) Öffentlichkeitsarbeit im Dienste des RPI-SG
- p) Förderung der Aus- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
- q) Die Verwaltung des RPI-SG
- r) Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des RPI-SG gegenüber dem Kirchenrat
- s) fachtechnische Führung des Sekretariats

C. Team der Fachdozierenden

Artikel 14 Zusammensetzung

Für die Ausbildungsgänge besteht ein festes Team von Fachdozierenden; für weitere Veranstaltungen können weitere Fachpersonen als Gastdozierende beigezogen werden.

Um die Verbindung zur Lehrerausbildung sicherzustellen, sollen wenn möglich für einzelne Module der Ausbildungsgänge Dozentinnen oder Dozenten aus der PHSG eingesetzt werden.

Artikel 15 Wahl

Die Dozentinnen oder Dozenten werden vom Kirchenrat gewählt. Die Institutsleitung und die Begleitkommission können Vorschläge unterbreiten.

Artikel 16 Aufgaben

Das Team der Fachdozierenden ist zuständig für:

- a) die Planung der Ausbildungsgänge, insbesondere der jeweiligen Fachlehrpläne, sowie der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen
- b) die Durchführung des Aufnahmeverfahrens
- c) den Entscheid über den Ausschluss von Studierenden zusammen mit der Institutsleitung
- d) die Planung und Durchführung der im Prüfungsreglement vorgeschriebenen Prüfungen
- e) die Evaluation und Qualitätssicherung der Ausbildungsgänge

D. Sekretariat

Artikel 17 Aufgaben

Für die Administration steht der Institutsleitung ein fachlich qualifiziertes Sekretariat zur Verfügung.

E. Studierende

Artikel 18 Anspruch

Die Studierenden haben Anspruch auf sorgfältig vorbereitete und durchgeführte Ausbildungsgänge.

Artikel 19 Aufnahme

Die Aufnahme in Ausbildungsgänge des RPI-SG erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, in welchem die Eignung abgeklärt wird.

Artikel 20 Ausschluss

Der Ausschluss aus Ausbildungsgängen ist möglich aufgrund ungenügender Leistung, zu häufiger Absenzen oder nicht bestandener Prüfungen. Der Entscheid wird gemeinsam von der Institutsleitung und dem Team der Fachdozierenden gefällt.

Artikel 21 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. August 2017 und tritt auf den 1. April 2023 in Kraft.

15. März 2023

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet